

Abgeordnetenversammlung vom 6.-7. November 2017 in Bern

## Bericht der Geschäftsprüfungskommission

## Einleitung

Die Geschäftsprüfungskommission hat die Traktanden der Herbstabgeordneten-Versammlung vom 6. und 7. November 2017 geprüft. Sie hat dem Rat daraufhin eine Liste mit Fragen gestellt, die in einer gemeinsamen Diskussion am 16. Oktober zwischen Rat und Geschäftsprüfungskommission besprochen wurden. Die Geschäftsprüfungskommission nimmt zu den Traktanden 7 (EKS Verfassungsentwurf 1. Lesung), 8 (500 Jahre Reformation), 11 (Seelsorge für Asylsuchende), 12 Voranschlag 2018 und 13 (Finanzplan 2019 -2022) in diesem Bericht schriftlich und an der HAV mündlich Stellung.

## Traktandum 7, Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS) – Verfassungsentwurf: 1. Lesung – Beschluss

Der Rat legt in diesem Traktandum nach Jahren der Diskussions- und Entwicklungsarbeit den Entwurf einer neuen Verfassung zur ersten Lesung vor. In ihr werden die heute im Kirchenbund versammelten Mitgliedskirchen zur Kirchengemeinschaft zusammengeschlossen und als «Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS)» bezeichnet. „Sie soll evangelische Kirche sein, weil sie auf dem Evangelium gründet; und sie soll reformierte Kirche sein, weil sie die reformierten Kantonalkirchen umfasst und deren Profil trägt.“ (Vorwort des Ratspräsidenten). Der Rat hat einen in sich schlüssigen und verständlichen Verfassungstext vorgelegt. Grundlage dafür waren der Vorentwurf und die Eingaben der Vernehmlassung. Allerdings gibt es gegenüber dem Vorentwurf und dem Vernehmlassungsergebnis auch Neuerungen und Akzentverschiebungen:

### **Ausblendung der Mitgliedskirchen**

Die EKS sieht sich nun weniger als Interessensvertreterin und als Verbindungs- bzw. Koordinationsstelle ihrer Mitgliedskirchen (vgl. §§ 3 Abs. 3, 6 Abs. 3 und 4, 29 Abs. 3). Vielmehr versteht sie sich vermehrt als eigenständige nationale Ebene (vgl. § 3 Abs. 1) einer «Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz», die aus «Kirchen» (nicht mehr «Mitgliedskirchen») besteht und als solche unmittelbar kirchlich handelt (§ 1). In der Vernehmlassung war eine solche Akzentverschiebung in Richtung einer verstärkt hierarchisch geprägten Einheitskirche freilich nicht gefordert worden.

### **Verengtes Bekenntnisverständnis**

Die EKS legt besonderen Wert auf das apostolische Glaubensbekenntnis (§ 2 Abs. 1) und blendet zeitgemässe Bekenntnisse aus. In einer reformierten Kirche kann der Bekenntnisprozess freilich nicht für abgeschlossen erklärt werden: Bekenntnisse sind Glaubensvergewisserungen, mit denen bestimmte Menschen zu einer bestimmten Zeit ihre Verbundenheit im Glauben zum Ausdruck bringen. Es ist zu bedauern, dass das Erfordernis, den christlichen Glauben in «zeitgemässen Formulierungen» (§ 2 Abs. 2 Vorentwurf) zum Ausdruck zu bringen, nicht mehr explizit als Teil des Bekenntnisverständnisses, sondern lediglich noch als allgemeineres Element des Zeugnisses erscheint.

Die Hervorhebung des Apostolikums hat noch eine andere problematische Seite: Weil im apostolischen Glaubensbekenntnis nicht deutlich wird, dass Jesus ein Jude war und auch das Wort Israel darin nicht vorkommt und zugleich der Rat entschieden hat, auf jeden Verweis auf das Verhältnis zum jüdischen Erbe in der Verfassung zu verzichten, bewirkt die Hervorhebung des Apostolikums eine zusätzliche Verschärfung dieses Verzichtes.

## **Betonung der personalen Leitung**

Die EKS wird synodal, kollegial und personal geleitet. Besonders ausgestaltet wird dabei die personale Leitung. So ist ins EKS-Präsidium neu nur noch eine ordinierte Pfarrerin oder ein ordinierter Pfarrer wählbar (§ 30 Abs. 1). Und nur die Präsidentin oder der Präsident ist dazu berufen, «das geistliche Leben der EKS» (§ 31 Abs. 4) zu fördern. Wünschbar wäre doch ein geistliches Leitungsverständnis von allen drei Leitungsgremien. Ferner wird die Unabhängigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten erhöht, indem für sie oder ihn gegenüber den übrigen Ratsmitgliedern eine speziell verlängerte Amtsdauer von sechs Jahren (§ 18 lit. e) besteht. Ausdrücklich wird festgelegt, dass – anders als die Präsidentin oder der Präsident (§§ 18 lit. e und 25 Abs. 1) – die übrigen Ratsmitglieder lediglich im «Nebenamt» wirken (§§ 18 lit. d und 25 Abs. 1). Diese Regelungen werden aus der Zuständigkeit (§ 31) hergeleitet und sind insoweit folgerichtig.

Eine kritische Bemerkung hat die GPK zum Vorgehen des Rates bei der Abfassung des Verfassungstextes. Der Rat hat nachträglich Neuerungen in den Verfassungstext einfließen lassen, bei denen kein direkter Bezug zum Vernehmlassungsergebnis besteht. Das heisst, er hat nach dem Vorentwurf und nach der Vernehmlassung nochmals neue Aspekte eingefügt ohne sie explizit auszuweisen (z.B. Ordination als Wählbarkeitsvoraussetzung für das Präsidium EKS, die Ausdehnung der präsidialen Amtsdauer auf sechs Jahre, die geistliche Leitung der EKS als Exklusivaufgabe des Präsidiums). Damit sind wesentliche Themen der Vernehmlassung entzogen worden. Ein solches Vorgehen ist allerdings in der schweizerischen Konsenspolitik unüblich. Der Rat hat eine Vorgehensweise gewählt, die den Prozess der Verfassungsrevision vorangetrieben hat und sich auch an dem AV-Beschluss (HAV 2014 / SAV 2015) 'Grundaussagen zum gemeinsamen Kirche-Sein' orientiert, die aber auf Kosten einer frühen Mitbeteiligung geht.

Aus der Diskussion mit dem Rat stellt die GPK folgende Änderungsanträge:

### **Änderungsanträge der GPK**

§ 6 Abs 3

**Die EKS vertritt die Interessen ihrer Kirchen gegenüber** den Behörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Kommentar: Die GPK ist der Meinung, dass 'vertreten' über 'pflegen' hinausgeht und zugleich einen Anspruch der Kirchen an die EKS beinhaltet, auch die expliziten Interessen der Kirchen zur Sprache zu bringen.

§ 15 Abs 3

Die von ~~der Synode~~ der EKS gefassten Beschlüsse sind für die Kirchen vorbehältlich der in den einzelnen Kirchen geltenden Ordnungen verbindlich.

Kommentar: Neben den Beschlüssen der Synode sind auch die Beschlüsse des Rates vorbehältlich der in den einzelnen Kirchen geltenden Ordnungen für die Kirchen verbindlich. Statt nun auch noch den Rat zu erwähnen kann die Erwähnung der Synode gestrichen werden.

§ 18 lit. n

lit. n soll im § 18 an erster Stelle genannt werden.

Kommentar: Dieser Paragraph konstituiert die Synode in ihrer Funktion. Der GPK erscheint, dass dieser Punkt, auch als Ausdruck der Selbstständigkeit der Synode, an die erste Position zu setzen ist. Damit werden Fragen und Missverständnissen vorgebeugt, die in verschiedenen Diskussionen zum Ausdruck gebracht wurden.

§ 29 Abs. 1

**Die KKP ist ein ständiger strategischer Ausschuss des Rates. Ihr** gehören die Präsidentinnen und Präsidenten ...

Kommentar: Die KKP hat eine besondere und übergreifende Rolle in der Entwicklung und Entscheidungsvorbereitung der EKS. Es erscheint der GPK daher angemessen, diese Bedeutung durch den Zusatz 'ständiger' deutlich zu machen. Damit wird auch klar, dass die KKP keine Einrichtung des Rates ist, sondern eine dauerhaft gewollte Aufgabe hat.

## Traktandum 8, 500 Jahre Reformation: Projekte des Kirchenbundes: Bericht des Rates - Kenntnisnahme

Mit kritischem Blick auf das noch nicht abgeschlossene Jubiläumsjahr hat die GPK auch den Zwischenbericht zu den Feierlichkeiten des Rates gewürdigt. Dabei gelang es im Gespräch einen roten Faden oder gemeinsamen Nenner sichtbar zu machen.

Es kann festgestellt werden: Das Feiern lohnt sich.

Es hat sich schon gelohnt und wird sich auch noch lohnen. Entsprechend dankt die GPK für das Geleistete in diesem besonderen Jubiläumsjahr 2017.

Die am 16. Oktober in Bern anwesenden Ratsmitglieder beantworteten unsere gezielten Fragen kompetent und fanden darüber hinaus Resonanz in Ansätzen einer Gesamtbeurteilung. Wir erfuhren vom Rat, was aus seiner Sicht die grossen Anstrengungen gebracht haben und für die Zukunft bedeuten können.

Kritisch hielten wir fest, dass wir dem Bericht gerne mehr „facts and figures“ entnommen hätten. Als Antwort auf diese Kritik hat uns der Rat zugesichert, dass diese noch zu späterer Zeit folgen werden, auch im Sinne einer noch vertiefteren und abschliessenden Gesamtschau.

Dass ein selbstkritisches Nachdenken über die einzelnen Akzente bereits im Gang ist, zeigte sich in der Antwort auf die Frage der Gewichtung. „Die Übung mit den Thesen“, gehört sicher nicht zu den Erfolgserlebnissen dieses Jubiläums. Auch die „Touristische Reformations-App“ brachte längst nicht das, was man sich von ihr versprochen hatte. So beurteilt der Rat auch die Wirkung der Internetpräsenz angesichts der wenig berauschenden Downloadzahlen. Soviel zu den selbstkritisch erkannten Low Lights.

Im Blick auf die Anlässe zeigte sich jedoch ein weit erfreulicheres Bild. Die GPK fragte – den Blick auf das Ganze lenkend nach der Beurteilung des „Medienechos“ auf die einzelnen Festakte. Eine weitere zentrale Frage war die nach der Beteiligung der Basis. Die erhaltene Antwort zeigt das Bewusstsein und den Willen des Rates, die 3 Ebenen des Kirche-Seins im Auge zu behalten, sie auch entsprechend zu bespielen und durch andere Akteure bespielen zu lassen.

Im Gespräch zeigte sich wie chancenreich dieses Jubiläum für das Zusammenwirken der Kirchen mit und im Kirchenbund war und ist. Die GPK stimmt mit der Sicht des Rats überein, auf einem vielfältigen Übungsgelände Erfahrungen gesammelt zu haben, (und noch zu sammeln), die nun mit der werdenden Verfassung ein wirklichkeitsnahes Instrument bekommen soll und wird, eines das unserem reformierten Kirche-Sein in der Schweiz den nötigen Spielraum und Halt gibt.

Die GPK dankt dem Rat und allen im SEK operativ Tätigen, herzlich und anerkennend, für das grosse Engagement im Rahmen des 500 Jahre Jubiläums.

Die GPK empfiehlt der AV Kenntnisnahme des Berichts.

## Traktandum 11, Seelsorge für Asylsuchende in Bundeszentren: Finanzierung 2018 – Beschluss

Im November 2014 hat die Abgeordnetenversammlung beschlossen für 4 Jahre jährlich TCHF 350 als ausserordentlichen Beitrag für den Lastenausgleich zur Seelsorge im Asylbereich zu sprechen. Die Beiträge stehen unter dem Vorbehalt der jährlichen Einzelgenehmigung. Dieser aktuelle Antrag bezieht sich auf das Jahr 2018 und ist der letzte der Beiträge, der im November 2014 von der AV grundsätzlich beschlossen wurde.

Die Unterstützung der Seelsorge im Asylbereich ist vom Bedarf abhängig. Der Rat beantwortete die Fragen nach dem weiterhin bestehenden Bedarf so: Die Anzahl der Asylsuchenden, die in der Schweiz eintreffen und in den Bundeszentren 'behandelt' werden, schwankt über die Zeit. Nach der ausserordentlichen Migrationslage im Herbst 2015 und anfangs 2016 ist die Migration durch verschiedene politische Massnahmen auf das Niveau der Jahre 2015 und davor zurückgegangen.

Aufgrund der 'Administrierung' des Asylprozesses und der nicht wirklich erfolgreichen Massnahmen zur Verteilung der Asylsuchenden auf die europäischen Länder, sowie die lebensgefährlichen Fluchtwege, sind die eintreffenden Flüchtlinge oft schwer belastet und deshalb für eine seelsorgerische Betreuung sehr dankbar.

Es ist der AV immer bewusst gewesen, dass die seelsorgerische Betreuung der Asylsuchenden insbesondere die kleineren Kirchen mit Standorten von Bundeszentren vor grosse Herausforderungen stellt. Desto dankbarer ist zu würdigen, dass 'reichere' Kirchen im Sinne des solidarischen Lastenausgleichs keine Ansprüche auf die zur Entscheidung stehenden Beiträge erhoben haben, obwohl sie die Voraussetzungen erfüllt hätten.

Damit ist nach wie vor offenbar, dass die Betreuung der Asylsuchenden weiterhin notwendig ist und auch in 2018 finanziell unterstützt werden sollte.

Der Rat ist aufgefordert für Entscheidung über die Fortsetzung der Unterstützung nach dem Jahr 2018 eine detaillierte Übersicht über die tatsächliche Verwendung der in den Jahren 2015 – 2018 geflossenen Beiträge und über den weiterbestehenden Bedarf vorzulegen.

Die Gestaltung der Unterstützung der Asylzentren mit einem jährlichen Beschluss zu den Beiträgen hat sich bewährt. Nach den bisherigen Erfahrungen können wir davon ausgehen, dass die Flüchtlingskrise und der Zustrom von Asylsuchenden auch weiterhin eine traurige Lebensrealität sein wird und mit Schwankungen sein hohes Niveau beibehalten wird. Daraus ergibt sich auch, dass wir unserem kirchlichen Auftrag entsprechend auch unseren Beitrag in Zukunft leisten werden.

Die GPK empfiehlt der AV Zustimmung zu diesem Antrag.

## Traktandum 12, Voranschlag 2018 – Genehmigung

Die GPK hat den Voranschlag mit dem Rat besprochen und zu einer Vielzahl von Punkten weitere Detail-Informationen erhalten. Grundsätzlicher Auftrag an den Rat ist, nach dem ebenso anforderungs- wie erfolgreichem Jubiläumsjahr, die Ausgaben und die Personalstruktur wieder auf den Stand wie zuvor zurückzuführen und den umfangreich entstandenen Nachholbedarf und Aufschub (Ferien, etc.) abzubauen. Dieser Aufgabe wird der Voranschlag 2018 gerecht.

Die erste Frage richtet sich auf die Vorausschau 2017. Nach aktuellem Stand geht der Rat von der Einhaltung des Voranschlages 2017 aus, er sieht sogar eine Chance für ein leicht besseres Ergebnis 2017. Diese Frage umfasste naturgemäss auch die Einnahmenseite, also auch den Status der Beitragsrückstände. Aktuell sind alle Beiträge bezahlt.

Mehrarbeiten und Überzeiten aus 2016 und 2017 aufgrund der Arbeiten für das Reformationsjubiläum werden in 2018 vollständig abgebaut, eine Fortschreibung in die Zukunft findet damit nicht statt. In 2018 ff stehen wiederum Vorbereitungen für grössere Aktivitäten an (Synode 2020, 100 Jahre Kirchenbund). Diese Aktivitäten sind budgetiert. Solche Gross-Projekte werden, wie mit den Projekten anlässlich des Reformationsjubiläums eingeführt, durch ein monatliches Projekt-Reporting begleitet. Diese Massnahme hat sich bewährt und dazu geführt, dass die Budgeteinhaltung verbessert, Überraschungen rechtzeitig erkannt und Steuerungsmassnahmen frühzeitig eingeleitet werden können.

Die Mitarbeiterzahl (Basis Vollzeitstellen) beträgt per Juni 2017 26.2 bei einem Soll von 28.0. Die Differenz ergibt sich aus der nicht besetzten Stelle Assistenz Ratspräsident und Kommunikation. Die Zahl der Vollzeitstellen beträgt im Budget 2018 24.6.

Wie aus dem Voranschlag ersichtlich, werden die Fonds weiter abgebaut. Das entspricht grundsätzlich dem Auftrag der AV, der grundsätzlich einen Fonds-Abbau vorsieht. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass eine sinnvolle Fonds-Nutzung in der vor uns liegenden Zeit der Veränderungen (Verfassungsreform) eine Kontinuität der Beiträge bedeuten kann.

Die GPK hat mit dem Rat diskutiert, dass im Projektaufwand in Zukunft wichtige Veränderungen abzubilden sind. Einerseits hat der Rat dem Wunsch entsprochen die tabellarische Übersicht 'Direkter Projektaufwand' um die Ist-Zahlen des Vorjahres zu ergänzen (siehe Anhang). So ergibt sich eine bessere Einschätzung über Vorjahr, laufendes Jahr und Planjahr. Grundsätzlich werden sich in diesem Bereich aber die wesentlichen Veränderungen durch die neue Verfassung mit den dort vorgesehenen Handlungsfeldern ergeben. Der Vorschlag der GPK war, am ersten erfolgreichen Beispiel für gemeinsame Handlungsfelder (Diakonie), beispielhaft die zukünftige Finanzierung aufzuzeigen. Heute folgt die Finanzierung aus historischen Gründen noch verschlungen und wenig transparenten Wegen über KiKo / DDK.

Wie jedes Jahr hat die GPK auch die nicht zugewiesenen Projektmittel genauer angesehen. Diese Position ist die Puffer-Position, in der sich alle Kosten sammeln, die nicht zweifelsfrei oder aus Aufwandsgründen einem Projekt zugeordnet werden können. Im Voranschlag umfasst diese Position TCHF 251, davon sind 100 Personalkosten, 40 Sachkosten, 50 Abgrenzung von Überzeiten und der Rest Allgemeine Kosten.

Auf Frage der GPK hat der Rat auch die Vergabe von grösseren Infrastruktur-Projekten an zwei Beispielen dargestellt. Die Telefonanlage (TCHF 23) wurde direkt an den IT-Dienstleister für eine komplett neue Telefonanlage (Fon over IP) vergeben, nachdem der bisherige Lieferant alleine für den Modultausch in der alten Anlage einen vergleichbaren höheren Betrag offeriert hatte. Die Anschaffung einer neuen IT-Infrastruktur (TCHF 80) soll über Ausschreibung erfolgen.

Die GPK empfiehlt der AV den Voranschlag 2018 mit einem Aufwandsüberschuss von CHF 6'143 und Mitgliedsbeiträgen von CHF 6'063'102 zu genehmigen.

## Traktandum 13, Finanzplan 2019 – 2022, Kenntnisnahme

Der Finanzplan 2019 – 2022 zeigt stabile Einnahmen durch Mitgliedbeiträge und eine teilweise Auflösung der Fonds (insbesondere Fonds Schweizer Kirchen im Ausland).

Wie bereits erwähnt, werden die Verfassungsreform und die dort vorgesehenen Gemeinsamen Handlungsfelder zu einer Neuordnung der Aufgaben und deren Finanzierung führen. Deren Konsequenzen sind in diesem Finanzplan noch nicht ersichtlich, weil sie bisher weder diskutiert noch beschlossen sind. Es ist aber offensichtlich, dass daraus in den kommenden Jahren wesentliche Veränderungen resultieren werden. Die aktuellen Projekte 'Diakonie' und 'Kommunikation', können konkrete Beispiele für diese Veränderungen werden. Es scheint der GPK sinnvoll darauf hinzuweisen, dass zusätzliche finanzielle Ressourcen aus der Verschlinkung von Prozessen und der Vereinfachung von Abläufen nur zu sichern sind, wenn die Veränderungen straff, mit grosser Transparenz und hohem Kostenbewusstsein unterlegt sind. Zusätzliche Ressourcen aus Veränderungsprozessen zu sichern, ist eine anspruchsvolle Aufgabe.

Damit ist der Finanzplan 2019 – 2022 eine Leitschnur, die durch die Beschlüsse der AV zur Verfassungsreform und den dort vorgesehenen gemeinsamen Strukturen schnell einmal anzupassen ist.

Die GPK empfiehlt der AV, den Finanzplan 2019 – 2022 zur Kenntnis zu nehmen.

Anhang: Direkter Projektaufwand Vorjahr / Laufendes Jahr / Voranschlag

## Aufwand nach Legislaturzielen - Direkter Projektaufwand

Projekte	VA 2018	VA 2017	JR 16
<b>Evangelisch verwurzelt</b>	<b>139</b>	<b>1'898</b>	<b>1'778</b>
500 Jahre Reformation	0	1'677	1'407
Christlicher Glaube in evangelischer Prägung	73	148	315
Religionsfrieden	66	73	56
<b>Evangelisch verbunden</b>	<b>1'385</b>	<b>1'065</b>	<b>932</b>
Unterstützung Amtsträgerinnen	9	10	5
Verfassungsrevision	79	39	44
Kirche für die Schweiz	890	505	358
Weitergeleitete Mittel	30	126	144
Urheberrechte	377	385	381
<b>Evangelisch ansprechend</b>	<b>725</b>	<b>617</b>	<b>747</b>
Förderung Kunst der Verkündigung	14	95	26
Liturgische Arbeit	87	48	28
Botschaften zu Feiertagen	9	34	14
Öffentlichkeitsarbeit des Kirchenbundes	615	440	679
<b>Evangelisch ökumenisch</b>	<b>873</b>	<b>838</b>	<b>832</b>
Ökumene Schweiz	103	117	97
GEKE	191	106	113
Weltweite Ökumene	519	555	570
Weitergeleitete Mittel	60	60	52
<b>Evangelisch präsent</b>	<b>572</b>	<b>475</b>	<b>430</b>
Interessenvertretung und Einflussnahme	153	158	174
Evangelische Positionen zu Lebensfragen	256	128	117
Gerechtes Wirtschaften	33	59	12
Weitergeleitete Mittel	130	130	127
<b>Evangelisch wachsam</b>	<b>1'702</b>	<b>1'584</b>	<b>1'618</b>
Freiheit, Frieden und Gerechtigkeit	101	25	47
Stimme der Schwachen	12	40	87
Migrations- und Asylpolitik	305	239	164
Weitergeleitete Mittel	1'284	1'280	1'320
<b>Nicht zugewiesene Mittel</b>	<b>251</b>	<b>217</b>	<b>38</b>
<b>Gesamter Projektaufwand</b>	<b>5'647</b>	<b>6'694</b>	<b>6'375</b>

Die Geschäftsprüfungskommission

Thomas Grossenbacher

Daniel Hehl

Johannes Roth

Iwan Schulthess